

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Kopernikusschule Freigericht

§ 1

Der „Freundes- und Förderkreis der Kopernikusschule Freigericht e.V.“ mit Sitz in 63579 Freigericht-Somborn, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer VR 3455 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an allen Zweigen der Kopernikusschule Freigericht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Unterhaltung der Kopernikusschule Freigericht und für

- a. Lehr- und Unterrichtsmittel, die in Abstimmung mit der Schulleitung angeschafft werden. Sie haben der Verbesserung, Erleichterung und Rationalisierung des Unterrichts zu dienen und können wie schuleigene Materialien den Schülern für Übungs- und Prüfungsarbeiten überlassen werden.
- b. die Bezuschussung von Arbeitsgemeinschaften der Kopernikusschule Freigericht,
- c. Zuwendungen (Auslagenersatz) an den Elternbeirat und an die Schülermitverwaltung als Einrichtungen der Kopernikusschule Freigericht für im Auftrage der Schule besuchte Tagungen und Veranstaltungen.
- d. die Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Kopernikusschule Freigericht in ihren verschiedenen Belangen sowie die Mittel, die der Schule für ihre besondere pädagogische Arbeit im Rahmen des Europaschulkonzepts zur Verfügung gestellt werden, zu verwalten und angemessen einzusetzen.
- e. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Lehrerinnen, Schülern und Schülerinnen sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und Kirchen sowie Unternehmen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Schule nutzt und unterhält die Lehr- und Unterrichtsmittel wie eigene. Sie hat für die Überlassung keine Gegenleistung zu erbringen, jedoch den Aufwand für Pflege und gegebenenfalls Reparaturen zu tragen.

An größeren Reparaturen und Erneuerungen kann sich der Verein nach Maßgabe einer nach Schadeneintritt zu treffenden Einzelvereinbarung beteiligen oder sie voll übernehmen.

§ 6

- a. Für die normalen Abnutzungserscheinungen der Lehr- und Unterrichtsmittel hat die Schule unbeschadet ihrer Reparaturpflicht nicht zu haften.
- b. Soweit Lehr- und Unterrichtsmittel durch andere Umstände als durch normale Abnutzung beschädigt oder zerstört werden oder in Verlust geraten, beschränkt sich die Haftung der Schule dem Verein gegenüber unbeschadet der Reparaturpflicht darauf, dass Sie die von Dritten, seien es Lehrkräfte, Schüler, Schulbedienstete oder Außenstehende, zu erlangenden Entschädigungsansprüche an den Verein abtritt und diesem bei der Eintreibung behilflich ist. Soweit es sich um Lehrkräfte, Schüler oder Schulbedienstete handelt, kann die Schule mit Wirkung gegenüber dem Verein dann von der Verfolgung von Ansprüchen absehen, wenn sie bei Schäden an eigenen Lehr- und Unterrichtsmitteln diese Ansprüche nicht weiter verfolgen würde.
- c. Entstehen durch das Vorhandensein der Lehr- und Unterrichtsmittel oder bei deren Benutzung Personen- oder Sachschäden, so haftet im Verhältnis zwischen Verein und Schule die Schule auf Schadenersatz.
- d. Von etwa gegenüber dem Verein geltend gemachten Ansprüchen hat sie diesen freizustellen. Soweit der Verein Regress gegen Dritte nehmen könnte (Lieferanten oder Hersteller), tritt er die Regressansprüche an die Schule ab.

§ 7

- a. Die Lehr- und Unterrichtsmittel werden in dem Inventarverzeichnis der Kopernikusschule geführt.
- b. Der Vorstand hat darüber hinaus ein außerordentliches Kontrollrecht, das mit der Schulleitung abzustimmen ist.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung erworben. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
- b. durch Tod
- c. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- d. durch Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Dem gemäß Ziffer d. auszuschließenden Mitglied ist von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich Nachricht zu geben. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die vom Vorstand unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 13

Im ersten Quartal jedes Jahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr, sowie über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über Beitragsfestsetzungen, Finanzplan, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Sie bestimmt zwei Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der Gelnhäuser Neuen Zeitung, dem Main-Kinzig Boten und auf der Internetseite des Vereins.

Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Wahlen erfolgen geheim und schriftlich mit einfacher Mehrheit. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§ 14

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a. der/die Vorsitzende/r
- b. der/die Stellvertreter/in
- c. der/die Schriftführer/in
- d. der/die Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. mindestens 2 Beisitzern
- c. dem/der jeweiligen Leiter/in der Kopernikusschule Freigericht oder dessen/deren Stellvertreter/in
- d. dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/in.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vertreter der Schulleitung und des Elternbeirates gehören dem erweiterten Vorstand „kraft Amtes“ an.

Zur Vertretung genügt die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in der Regel schriftlich einzuladen. Dies kann auch durch Nutzung elektronischer Medien (z.B. per E-Mail, Nutzung eines Internetportals etc.) erfolgen.

§ 15

Der Vorstand

- a. vertritt den Verein nach außen
- b. ist verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins und hat entsprechende Initiativen zu ergreifen
- c. entscheidet über Einzelausgaben im Rahmen des Finanzplanes (§ 13).

§ 16

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und Inventar des Vereins an den Träger der Kopernikusschule Freigericht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.